

Geschäftsordnung für den Fachausschuss Stromnetze des BEE

Beschluss BEE-Vorstand am 27.02. 2025

§ 1 Ziel des Fachausschusses

Der Fachausschuss Stromnetze wurde vom Vorstand am 17.09.2024 eingerichtet zur Bearbeitung der aktuellen Fragestellungen, Themen und Gesetzesvorhaben im Stromnetzbereich. Dabei sollen gemeinsam Perspektiven für alle Erneuerbaren Energien abgestimmt und, wenn nötig, Verbandspositionen für die Erstellung von BEE-Stellungnahmen erarbeitet werden. Zu seinen Kernkompetenzen sollen vor allem Themen rund um den physischen Netzanschluss, den Netzbetrieb, Netzkapazität und -ausbau, Netz- und Systemstabilität, der regulatorische Rahmen sowie das Netzmanagement im Stromsektor zählen.

§ 2 Geltende Regelungen

Für den Fachausschuss gilt die Geschäftsordnung für die Fachgremien des BEE, sofern in dieser Geschäftsordnung keine spezifischen Regelungen festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Fachgremien können gem. 9 Abs. 2 der BEE-Satzung angehören
 - Vereinsmitglieder bzw. gesetzliche Vertreter der Mitglieder des BEE
 - Angehörige von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 der BEE-Satzung (Unternehmen)
 - Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 der BEE-Satzung („Kammer-1-Verbände“) auch deren Mitglieder und Mitglieder dieser Mitglieder
 - Mitglieder des Vorstands
 - Delegierte

Sachkundige Dritte können bei Bedarf vorübergehend hingezogen werden.

Mitglieder von „Kammer 2-Verbänden“ (Mitgliedern nach § 3 Abs 3 BEE-Satzung) können den Gremien nicht angehören, wenn nicht eine andere der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist.

- (2) Bei der Einrichtung des Fachausschusses werden die Mitglieder vom Vorstand berufen.
- (3) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist ein formloser schriftlicher Antrag an die BEE-Geschäftsstelle/den hauptamtlichen Ansprechpartner zu richten.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Sprecherkreis in Abstimmung mit der hauptamtlichen Stelle des Fachausschusses.
- (5) Für die Mitgliedschaft im Fachausschuss ist eine regelmäßige Mitarbeit Voraussetzung. Hier gilt die Teilnahme an mind. 50 % der Sitzungen als Richtwert.
- (6) Zu einzelnen Sitzungen oder auch regelmäßig können Gäste dazu geladen werden. Auch dies entscheidet der Sprecherkreis.
- (7) Ein Mitglied eines Fachausschusses kann auf eigenen Wunsch jederzeit ausscheiden.
- (8) In Ausnahmefällen und bei Verstößen gegen die Regeln der Geschäftsordnung (Vertraulichkeit etc.) kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden. Dies entscheidet der Sprecherkreis in Abstimmung mit dem BEE-Vorstand.

§ 4 Wahl der Sprecher/des Sprecherkreises

- (1) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte alle drei Jahre einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie bis zu vier Stellvertretende (Sprecherkreis). Es sollte darauf geachtet werden, dass die verschiedenen Interessengruppen möglichst gleichmäßig vertreten sind. Zur Sprecherkreiswahl muss 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden.
- (2) Der Sprecherkreis bereitet in Abstimmung mit der zuständigen hauptamtlichen Stelle die Sitzungen vor und leitet diese, repräsentiert die Positionen der Fachausschüsse innerhalb des BEE und berichtet dem Vorstand. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Einladung von Gästen.
- (3) (Optional zur Sprecherkreiswahl): Der Sprecherkreis kann in Blockwahl oder einzeln gewählt werden. Wenn geheime Wahl beantragt wird, ist diese durchzuführen.

§ 5 Betreuung des Fachausschusses durch die Geschäftsstelle, Verzahnung mit Kompetenzzentrum

Jedes Fachgremium wird von einem/r hauptamtlichen Mitarbeitenden der BEE-Geschäftsstelle oder einem Mitgliedsverband betreut. Der/die Mitarbeitende organisiert in Abstimmung mit dem Sprecherkreis die operative Arbeit des Fachgremiums, pflegt die Mitglieder- und Verteilerlisten, bereitet die Sitzungen organisatorisch vor, lädt im Namen des Sprecherkreises zu den Sitzungen ein, sichert die Dokumentation der Sitzungsergebnisse, erarbeitet in Zusammenarbeit dem jeweiligen Fachgremium Stellungnahmen, Positionspapiere sowie Beschlussvorlagen für Präsidium und Vorstand, und verzahnt die Fachausschüsse untereinander und mit den BEE-Kompetenzzentren.

§ 6 Sitzungsturnus und Agenda

- (1) Der Fachausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Sitzungen können als physische Zusammenkünfte, Telefon- oder Webkonferenzen oder hybrid stattfinden. Sitzungstermine werden möglichst langfristig abgestimmt, wenn möglich in einem Jahresplan zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Regelmäßig sollte mindestens vier Wochen vorher der Termin der Sitzungen bekannt gegeben werden. Zusätzliche Sonder-Fachausschusssitzungen können – auch in Kooperation mit anderen Fachausschüssen – einberufen werden.
- (2) Die Agenda ggf. mit unterstützenden Dokumenten wird von dem betreuenden Mitarbeitenden in Abstimmung mit dem Sprecherkreis spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder versandt, in Ausnahmefällen können Dokumente bis zu 3 Tagen vorher nachgereicht werden.
- (3) Zusätzliche Vorschläge zur Agenda, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, können bis drei Arbeitstage vor der Sitzung eingebracht werden und werden spätestens zu diesem Zeitpunkt den Mitgliedern des Fachausschusses zur Kenntnis gebracht. In Ausnahmefällen und aus aktuellem Anlass können Vorschläge auch am Anfang der Sitzung eingebracht werden.

§ 7 Entscheidungsfindung und Stimmrecht

Entscheidungen im Fachausschuss werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Die Entscheidungsfindung kann auch telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail o.ä. stattfinden.

Wenn aus zeitlichen oder anderen Gründen keine Entscheidung im Fachausschuss herbeigeführt werden kann, entscheidet der Sprecherkreis. Dieser hat dabei die Aufgabe, für eine paritätische Vertretung der Interessen zu sorgen.

§ 8 Vertraulichkeit

Die Arbeit in einem Fachgremium erfordert ein vertrauensvolles Miteinander, auch im Umgang mit Informationen. Die Vertraulichkeit und deren Einhaltung ist Grundlage der Bearbeitung neuer Problemfelder und sollte den Mitgliedern daher bewusst sein. Bei vertraulichen Informationen aus dem Fachgremium verpflichten sich die Teilnehmenden die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem Fachgremium nach sich ziehen.

§ 9 Kartellrecht

Der BEE-Leitfaden zur kartellrechtlichen Compliance in der Verbandsarbeit ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Alle Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Fachgremienarbeit auf die Einhaltung der darin enthaltenen Vorgaben zu achten. Am Anfang jeder Fachgremiensitzung wird auf den Leitfaden hingewiesen.